



Infoblatt **Reisebüro**

Fachgruppe der Reisebüros
WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-466 | F 0316 601-739
E reisebueros@wkstmk.at

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Das Reisebürogewerbe ist ein **reglementiertes Gewerbe** gem. § 94 Z 56 bzw. §126 Gewerbeordnung (GewO). Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung sind noch ein **Befähigungsnachweis** und die Überprüfung der Zuverlässigkeit erforderlich.

Die Reisebürotätigkeit darf erst nach erfolgter **Gewerbeanmeldung** und nach Rechtskraft des Bescheides ausgeübt werden. Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist die Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Aufgrund der Gewerbeanmeldung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz automatisch Mitglied bei der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Reisebüros der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Grundumlage

Die Grundumlage beträgt 220€ jährlich.

DIE GEWERBEBERECHTIGUNG

Erstreckt sich die Gewerbeberechtigung gem. § 126 Abs. 1 Z 1-5 GewO auf alle Teiltätigkeiten so ist der volle oder uneingeschränkte Berechtigungsumfang des Reisebürogewerbes gegeben. Die Gewerbeberechtigung kann sich auf Teiltätigkeiten beschränken:

1. die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten und dergleichen inländischer und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art,
2. die Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen,
3. die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende bestimmter Unterkunft oder Verpflegung,
4. die Vermittlung von Pauschalreisen einschließlich Gesellschaftsfahrten und
5. die Veranstaltung von Pauschalreisen einschließlich Gesellschaftsfahrten, die der Veranstalter direkt oder über einen Vermittler anbietet.

Kein reglementiertes Reisebürogewerbe ist:

1. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen durch Verkehrsunternehmen für gleichartige Unternehmen und, soweit es sich um eine Tätigkeit untergeordneten Umfanges handelt, von Fahrausweisen für Anschlussfahrten für Verkehrsunternehmen anderer Art,
2. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen der Verkehrsunternehmen für den Straßenbahn-, Stadtbahn-, Schnellbahn- und Kraftfahrlinienverkehr innerhalb des Gemeindegebietes oder von und zu Gemeindegebieten der näheren Umgebung (Vororteverkehr),
3. die Vermittlung von Unterkunft für Reisende in Verbindung mit der Ausgabe von Fahrausweisen durch Fluglinienunternehmen sowie durch Eisenbahnunternehmen, jedoch mit Ausnahme von Pauschalreisen. Diese Vermittlungstätigkeit darf jedoch

nur auf Wunsch der Reisenden durchgeführt werden und es darf keine Werbung hierfür erfolgen,

4. die Vermittlung von Personenbeförderungsleistungen des Taxi Gewerbes durch Taxifunk und
5. die Vermittlung von Privatzimmern an Reisende zu vorübergehendem Aufenthalt.

In diesen Fällen ist ein freies Gewerbe bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

Nebenrechte der Hotellerie

Soweit Gäste beherbergt werden, dürfen Hotels Pauschalreisen sowie verbundene Reiseleistungen anbieten, jeweils bestehend aus der Unterbringung im eigenen Betrieb und dem Anbieten folgender sonstiger touristischer Leistungen: Ski- und Liftkarten, Verleih von Sportausrüstung, Sport- und Wanderführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen, Wellnessbehandlungen, Veranstaltung von Tagesausflügen.

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES REISEBÜROGEWERBES

Volljährigkeit

- Diese ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben.

Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR Landes bzw. Gleichstellung von sonstigen Ausländern

- EU- und EWR Bürger:innen können Gewerbe unter denselben Voraussetzungen wie Inländer:innen ausüben (keine Ausschlussgründe und entsprechende Ausbildung).
- Staatsangehörige eines Landes außerhalb des EU- bzw. EWR-Raumes, können das Reisebürogewerbe in Österreich nur ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein solcher Staatsvertrag geschlossen wurde, Asylanten oder Staatenlose können Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich bereits zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechtmäßig in Österreich aufhalten (Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligung). Ein Gleichstellungsantrag ist nicht notwendig. Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig in Österreich aufhältig sind und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung des Gewerbes erforderlich.

Es dürfen keine Gewerbeausschlussgründe vorliegen

Kein Gewerbe ausüben darf:

- wer wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungsgesetz oder organisierter Schwarzarbeit gerichtlich verurteilt wurde, sofern die Verurteilung noch nicht getilgt ist, oder

- wer von einem Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist, oder
- wer von einer Finanzstrafbehörde wegen bestimmter Finanzvergehen bestraft wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist, oder
- ein:e Rechtsträger:in, wenn ein Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde, solange dies noch in der Insolvenzdatei eingetragen ist.
- bei gerichtlicher Verlustigerklärung eines Gewerbes oder bei Entziehung einer Gewerbeberechtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund schwerwiegender Verstöße gegen Gewerbeausübungsvorschriften oder Schutzinteressen, wenn durch die angestrebte Gewerbeausübung der Zweck der Verlustigerklärung oder Entziehung vereitelt werden könnte.

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES REISEBÜROGEWERBES

Durch die Reisebüroverordnung BGBl. II Nr. 76/2003, vom 28.1.2003 wird die **fachliche Qualifikation** zum Antritt des Reisebürogewerbes geregelt:

Der Befähigungsnachweis

Die Befähigung für die Ausübung des Reisebürogewerbes ist nachzuweisen durch:

1. das Zeugnis über die erfolgreich **abgelegte Befähigungsprüfung** oder
2. a) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer Fachakademie für Tourismus oder eines mindestens Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 600 Unterrichtsstunden umfassenden Universitätslehrganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt, oder eines Fachhochschul-Studienganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt, oder einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an einer Universität, sofern hierbei eine besondere betriebswirtschaftliche Ausbildung auf dem Gebiet des Tourismus absolviert wurde, und
b) eine nachfolgende, mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder
3. a) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Tourismus mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, und
b) eine nachfolgende, mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
4. a) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent und
b) eine nachfolgende, mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
5. a) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt, und
b) eine nachfolgende, mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
6. Zeugnisse über die Absolvierung einer entsprechenden Tätigkeit als Selbständiger, Betriebsleiter oder auch Unselbständiger in jeweils unterschiedlicher Dauer und teilweise in Verbindung mit einer unterschiedlich langen einschlägigen Ausbildung (siehe Tabelle unten).

Einschlägige Tätigkeit	Einschlägige Praxiszeit	Ausbildung
Selbstständiger/Betriebsleiter	5 Jahre unterbrochen	-
Selbstständiger/Betriebsleiter	3 Jahre unterbrochen+	Nach Ziffer 2a, 3a, 4a oder 5a, mind. 3-jährig
Selbstständiger/Betriebsleiter	4 Jahre unterbrochen+	Nach Ziffer 2a, 3a, 4a oder 5a, mind. 2-jährig
Selbstständiger/Betriebsleiter	3 Jahre unterbrochen+ zuvor 5 Jahre als Unselbstständiger	-
Unselbstständiger	5 Jahre unterbrochen+	Nach Ziffer 2a, 3a, 4a oder 5a, mind. 3-jährig
Unselbstständiger	6 Jahre unterbrochen+	Nach Ziffer 2a, 3a, 4a oder 5a, mind. 3-jährig

Die Befähigung für eine auf Teiltätigkeiten, ausgenommen die Veranstaltung von Pauschalreisen gemäß Art. 2 Z1 der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (90/314/EWG), eingeschränkte Ausübung des Reisebürogewerbes ist nachzuweisen durch:

1. Zeugnisse über eine der im Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Ausbildungsarten, wobei die Dauer der fachlichen Tätigkeit jeweils ein halbes Jahr weniger beträgt, oder
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für die eingeschränkte Ausübung des Reisebürogewerbes.

Erläuterungen zu den Begriffen

Eine **Liste der Schulen** mit den entsprechenden Praxiszeiten finden Sie hier.

<https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/reisebueros/auszug-erlass-schulen.pdf>

Unter **fachliche Tätigkeit** ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. In der Regel ist das die Reiseberatung, Organisation und Buchung von Reisearrangements in einem Tourismusbetrieb (Reisebüro, Tourismusverband oder ähnliches). Keine fachliche Tätigkeit ist die ausschließlich administrative Tätigkeit in einem Reisebüro (z.B. Buchhaltung, Personalabteilung usw.). Bei Tätigkeiten in der Reisestelle eines großen Unternehmens bzw. bei einer Airline ist die fachliche Einschlägigkeit im Einzelfall zu prüfen.

Betriebsleiter:in - Person, die eine der folgenden Funktionen ausübt:

- ➔ Leiter:in eines Unternehmens oder einer Zweigniederlassung
- ➔ Stellvertreter:in des Unternehmens oder des/der Leiters:in des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des/der vertretenen Unternehmers:in oder Leiters:in entspricht oder
- ➔ Funktion in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Befähigungsnachweis durch Anerkennungsverfahren

Die tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR sind als ausreichender Nachweis der Befähigung auf Antrag mit Bescheid anzuerkennen, wenn die Tätigkeiten allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Ausbildung oder einem Eignungs- oder Befähigungsnachweis nach Art und Dauer den Voraussetzungen der Anerkennungsverordnung entsprechen (§ 373c GewO).

Befähigungsnachweis durch Gleichhaltungsverfahren

Unter Bedachtnahme auf das Qualifizierungsniveau des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen Tätigkeit des Gewerbes ist die vom Antragsteller erworbene oder nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis des betreffenden Gewerbes nach der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 92/51/EWG gleich zu halten, wenn die vom Anerkennungserber erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis äquivalent ist (§ 373d GewO).

Individueller Befähigungsnachweis

Wenn der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann und damit die Zugangsvoraussetzungen nach der Reisebüroverordnung nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, durch Feststellung der individuellen Befähigung das Reisebürogewerbe auszuüben.

Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung nach § 19 GewO festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

Zur Beurteilung der individuellen Befähigung wird das Anforderungsprofil nach dem Berufsbild für das Reisebürogewerbe herangezogen. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt.

Fehlen des Befähigungsnachweises

Wenn der Befähigungsnachweis durch den Gewerbeinhaber nicht erbracht werden kann, gibt es weitere Möglichkeiten der Einbindung einer geeigneten Person mit Befähigungsnachweis in das Unternehmen.

- Einzelunternehmen:
Ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer:in mit der erforderlichen Befähigung.
- Kapitalgesellschaften:
Ein:e handelsrechtlicher Geschäftsführer:in oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtige:r Arbeitnehmer:in mit der erforderlichen Befähigung.
- Personengesellschaften:
Ein:e persönlich haftender Gesellschafter:in oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtige:r Arbeitnehmer:in mit der erforderlichen Befähigung.

GEWERBERECHTLICHER GESCHÄFTSFÜHRER:IN

Weiters besteht die Möglichkeit einen gewerberechtlichen Geschäftsführer:in mit Befähigungsnachweis anzustellen.

Nähere Infos finden Sie hier:

https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Gewerberechtlicher_Geschaeftsfuehrer.html

DIE BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Prüfungen werden von den Meisterprüfungsstellen durchgeführt.

Kontaktdaten:

Sandra Königsberger

E-Mail: sandra.koenigsberger@wkstmk.at

Tel: 0316 601-476

REISEBÜROKURS

Der Vorbereitungskurs für die Befähigungsprüfung zur Ausübung des Reisebürogewerbes wird in den Wirtschaftsförderungsinstituten, so auch im WIFI Graz, abgehalten. Der Kurs ist eine geeignete Vorbereitung zur Prüfung und umfasst 16 Tage.

Nähere Informationen erhalten Sie hier

<https://www.wko.at/branchen/stmk/tourismus-freizeitwirtschaft/reisebueros/stmk-vbk-befaeigungspruefung.html>

und in der Fachgruppe der Reisebüros

T 0316/601-466

E reisebueros@wkstmk.at

H www.reisebueros.at

REISEINSOLVENZABSICHERUNGSVERZEICHNIS

Reiseleistungsausübungsberechtigte (Veranstalter:in von Pauschalreisen sowie Vermittler:in von verbundenen Reiseleistungen iSd. § 127 Absatz 2 GewO) haben sicherzustellen, dass der/dem Reisenden die bereits bezahlten Beträge, die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise der/des Reisenden und gegebenenfalls die notwendigen Kosten für die Fortsetzung der Pauschalreise oder der vermittelten verbundenen Reiseleistung im Falle der Insolvenz erstattet werden. Sie haben auch die Eintragung ihrer Absicherung im **Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis (im GISA)** beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten herbei- zuführen.

Nähere Infos unter:

<https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/reisebueros/PRV-Merkblatt.pdf>

ANMELDUNG DES GEWERBES

Die Gewerbe-Anmeldung ist - je nach Standort des Betriebes - bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Das ist die Bezirkshauptmannschaft oder in Graz der Magistrat.

Wenn Sie bei der Anmeldung alle Voraussetzungen erfüllen und ein rechtskräftiger Erteilungsbescheid vorliegt, können Sie zu arbeiten beginnen.

Die Gewerbeanmeldung muss folgende Punkte enthalten:

- Persönliche Angaben
- Name
- Geburtsdaten
- Wohnort
- Staatsangehörigkeit
- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Angabe des Standortes

Folgende **Unterlagen** sind der Gewerbeanmeldung anzuschließen:

Beim Einzelunternehmen:

- Reisepass (falls nötig Aufenthaltstitel)
- Heirats- bzw. Scheidungsurkunde
- Unterlagen über akademische Grade
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbe-Ausschlussgründen
- Befähigungsnachweis
- eventuell NEUFÖG-Bestätigung der Wirtschaftskammer, falls Sie Neugründer sind

Bei Gesellschaften:

- Firmenbuchauszug - nicht älter als sechs Monate
- Gesellschaftsvertrag bei Personengesellschaften des Handelsrechts
- Erklärung für den Gewerbeanmelder im Fall der Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers

Wird ein gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt:

- Reisepass (falls nötig Aufenthaltstitel)
- Heirats- bzw. Scheidungsurkunde
- Bestätigung der Gebietskrankenkasse bei Anstellung des gewerberechtl. Geschäftsführers
- Befähigungsnachweis(e)
- Geschäftsführer-Erklärung

ZURÜCKLEGUNG DER GEWERBEBERECHTIGUNG

Diese ist der Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat zu melden.

RUHENDMELDUNG

Dafür ist die Fachgruppe der Reisebüros im jeweiligen Bundesland zuständig (Frist 3 Wochen).

Kontaktdaten:

T 0316/601-466

E reisebueros@wkstmk.at

H www.reisebueros.at

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice und die Regionalstellen der Wirtschaftskammer Steiermark bieten Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Im Zuge einer Neugründung (Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur, erstmalige einschlägige Tätigkeit) erhält man beim Gründerservice oder der zuständigen Regionalstelle die Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG). Mit dieser Bestätigung entfallen die Eintragungsgebühren beim Firmenbuch und bestimmte Lohnnebenkosten für Ihre Mitarbeiter. Mehr Informationen zu diesem und weiteren gründungsrelevanten Themen finden Sie unter: www.gruenderservice.at

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.